



Bundesverband e.V.

Standpunkte 2016

**AWO Positionen und Empfehlungen
zur Unterbringung von Menschen
nach der Flucht**

Impressum

Herausgeber: AWO Bundesverband e.V.
Verantwortlich: Wolfgang Stadler, Vorstandsvorsitzender
Autor*innen: Thomas Heser, Katharina Vogt
Lektorat: Natali Reindl
Satz: Typografie Marx, Andernach

© AWO Bundesverband e.V.
Heinrich-Albertz-Haus
Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Telefon: 030 26309-0
Telefax: 030 26309-32599
Email: verlag@awo.org
www.awo.org

Berlin, August 2016



Gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Abdruck, auch in Auszügen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages oder Herausgebers.
Alle Rechte vorbehalten.

AWO Positionen und Empfehlungen zur Unterbringung von Menschen nach der Flucht

Inhalt

Vorwort	6
Einleitung	7
AWO Leitsätze und Selbstverständnis	8
Gesetzliche Rahmenbedingungen und AWO Positionen	9
Standpunkte zur Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und Alternativen	12
Kriterien für eine adäquate Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften	13
Sozialräumliche Einbindung und lokale Vernetzung	13
Grundanforderungen und räumliche Ausstattung	14
Personal und Arbeitsbedingungen	16
Spezifische Aufgaben in den Einrichtungen	18
Besonders schutzbedürftige Flüchtlinge	18
Partizipation der Bewohner*innen	20
Zusammenfassung	21

Vorwort

Menschen fliehen vor Bürgerkrieg, Folter, Armut, Verfolgung, Diskriminierung, Perspektivlosigkeit und existentieller Unsicherheit. Sie sind auf der Suche nach Sicherheit und Lebensperspektiven in Europa und in Deutschland für sich und ihre Kinder. Jeder hier ankommende und schutzsuchende Mensch verdient eine wertschätzende Behandlung und ein allen rechtsstaatlichen Ansprüchen genügendes Asylverfahren. Schutzsuchende Menschen brauchen eine Umgebung, die ihnen ausreichend Privatsphäre und das Recht auf eine individuelle Entwicklung zugesteht. Dazu gehört auch eine menschenwürdige Erstversorgung.

Die Aufnahme und Unterbringung geflüchteter Menschen in Deutschland ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Der Zusammenbruch des Aufnahmesystems in Europa macht Mängel in den Strukturen und in der Verwaltung überdeutlich und erhöht Unsicherheiten bei allen Beteiligten.

Gerade in herausfordernden Zeiten ist dabei eine Orientierung an Standards notwendig, die wir im Blick behalten müssen, die von uns eingefordert und langfristig umgesetzt werden. Solche Standards dienen als Verhandlungsgrundlage für Träger vor Ort. Dementsprechend ist es gerade jetzt an der Zeit, Systeme zu entwickeln, die den wechselnden Fluchtbewegungen gerecht werden, um eine angemessene Unterbringung zu garantieren.

Die vorliegenden AWO Positionen und Empfehlungen sollen handlungsanleitend sein für die konkreten Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, aber auch für unseren sozialpolitischen Einsatz vor Ort, auf Landes- und auf Bundesebene. Es ist unsere Überzeugung, dass eine Integration der geflüchteten Menschen nur gelingen kann, wenn man von Beginn an so viel Normalität wie möglich für alle Beteiligten schafft. Dementsprechend ist es notwendig, Brücken zu bauen zwischen der Situation der Erstaufnahme und der langfristigen Integration der Geflüchteten in die Gesellschaft.

Die Arbeiterwohlfahrt ist als langjährige und erfahrene Trägerin von kommunalen sowie landesbezogenen Strukturen (Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften) und in ihrem Einsatz für die Belange und Rechte von Flüchtlingen gefordert, immer wieder aktuelle Positionsbestimmungen vorzunehmen. Mit dieser Neuauflage der im Jahr 2012 erstmals vorgelegten Empfehlungen wollen wir erneut eine Richtschnur für fachliche Standards und entsprechende Leistungsbausteine für Träger anbieten, die sich in dem Arbeitsfeld engagieren möchten.

Wolfgang Stadler
Vorstandsvorsitzender AWO Bundesverband

Einleitung

Für Geflüchtete¹, die neu in Deutschland angekommen sind, sind die konkreten Lebensumstände von herausragender Bedeutung für ihre weitere Entwicklung, ihre Möglichkeiten und ihr Engagement zum Aufbau einer realistischen Zukunftsperspektive.

In dieser Situation ist es besonders wichtig, ein Wohnumfeld zu schaffen, das die Menschen dabei unterstützt, sich in der neuen Umgebung einzuleben und Verlust- und Fluchterfahrungen zu verarbeiten. Dabei spielen viele Faktoren eine Rolle, unter anderem die Ausstattung der Einrichtung, die soziale Betreuung vor Ort, die räumliche Lage ihrer Unterkunft und der einfache Zugang zu Beratungsangeboten und umliegender Infrastruktur.

Viele Kommunen treten an die AWO heran und fragen nach Beratung und Hilfe bei der Aufgabe, geflüchtete Menschen in Wohnraum zu bringen. Die Arbeiterwohlfahrt hat in diesem Bereich langjährige Erfahrung und verfügt vor Ort über notwendige Netzwerke. Um weiterhin als verlässliche Partnerin für Kommunen und Landkreise zur Verfügung zu stehen, hat die AWO dieses Papier entwickelt. Die hier zu findenden Empfehlungen wurden so konkret wie möglich erarbeitet, um vor dem Hintergrund der Erfahrungen in der politischen Lobbyarbeit und in den Verhandlungen mit den Kommunen etwas zu bewegen.

Die Empfehlungen gelten sowohl für die AWO Gliederungen, die als Trägerinnen von Unterkünften aktiv sind, als auch für Träger, die die soziale Beratung und Betreuung in den kommunalen Unterkünften übernehmen.

Dieses Positionspapier bietet Orientierung und ist in erster Linie eine Empfehlung. Es handelt sich um die Darstellung von sehr guten Standards, die auf den Leitlinien der Arbeiterwohlfahrt basieren und entsprechend umgesetzt werden sollen. Dabei kann dieses Papier jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben, da die Bedingungen der Unterbringung und Unterstützung von Geflüchteten lokal sehr unterschiedlich sind und zudem einem ständigen Wandel unterworfen sind.

Dass die Realität der Unterbringung von Geflüchteten mancherorts anders aussieht, als es hier beschrieben ist und dass es aus verschiedensten Gründen teilweise eine Arbeit unterhalb dieser Standards gibt, ist allen bewusst. Standardabsenkungen auf Dauer sind aber keinesfalls im Sinne der AWO und sollten nicht regel- oder dauerhaft hingenommen werden.

¹ Unter dem Begriff Geflüchtete oder Flüchtlinge werden schutzsuchende Personen mit verschiedenen Aufenthaltsformen (Asylberechtigte, Asylbewerber*innen und Geduldete, Inhaber*innen von sog. Grenzübertrittsbescheinigungen, etc.) zusammengefasst.

AWO Leitsätze und Selbstverständnis

Bevor auf die einzelnen Positionen und Empfehlungen eingegangen wird, möchten wir auf unser dem Grundsatzprogramm zugrundeliegendes AWO Selbstverständnis hinweisen.

Die Leitsätze der Arbeiterwohlfahrt bestimmen Haltung und Handeln aller professionellen Dienstleistungen und Angebote. Die Leitsätze gelten universell und sind somit auch Grundlage für die Arbeit mit Geflüchteten und von hoher praktischer Relevanz. Sie bestimmen sozialarbeiterisches Handeln und professionelles Selbstverständnis der Mitarbeiter*innen in Einrichtungen der AWO im Umgang mit Geflüchteten. Sie bilden den Rahmen, in dem die jeweilige Dienstleistung angeboten wird.

- Wir beraten und unterstützen unabhängig von Herkunft, Nationalität, Religion, sexueller und geschlechtlicher Identität.
- Unser Handeln misst sich an den Werten Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit.
- Wir praktizieren Solidarität und stärken die Verantwortung der Menschen für die Gemeinschaft. Solidarität bedeutet, über Rechtsverpflichtungen hinaus durch praktisches Handeln füreinander einzustehen. Wer in Not gerät, kann sich auf die Solidarität der Arbeiterwohlfahrt verlassen. Solidarität ist auch die Unterstützung bei der Durchsetzung von Rechten.
- Gerechtigkeit gründet in der gleichen Würde aller Menschen. Sie verlangt gleiche Rechte vor dem Gesetz und gleiche Chancen auf Teilhabe, aber auch auf Ausgleich im Zugang zu Bildung, Ausbildung, sozialer Teilhabe und Kultur.
- Durch professionelle Dienstleistungen erleichtern und ermöglichen wir den von uns betreuten Geflüchteten die Teilhabe an der Gesellschaft, den Zugang zu Erziehung und Bildung und wahren ihre Rechte, insbesondere im Asylverfahren. Maßstab für das Handeln der AWO sind die Lebenslagen, Bedürfnisse und eigenen Erwartungen der Menschen. Wir beraten stets mit dem Ziel, die Eigeninitiative zu erhalten und zu stärken. Fachlich kompetent und verlässlich fördern wir die von uns betreuten Flüchtlinge. Wir unterstützen sie, ihr Leben eigenständig und eigenverantwortlich zu gestalten.
- Im Interesse der von uns betreuten geflüchteten Familien handeln und entscheiden wir unabhängig und eigenständig. Unsere Arbeitsprozesse und -strukturen gestalten wir transparent und kontrollierbar. Erfolg wird auch an Betriebsergebnissen gemessen. Bestimmend sind für uns – bei allen betriebswirtschaftlichen Erfordernissen – die soziale Verantwortung und die Orientierung am Gemeinwesen. Die Betriebswirtschaft hat dienende Funktion, das heißt basierend auf der Annahme von knappen Gütern soll eine ökonomische Betriebsführung gewährleistet werden.
- Wir sichern die hohe fachliche Kompetenz unserer Mitarbeiter*innen durch adäquate Weiterbildung sowie den Fachaustausch untereinander. Dies gewährleisten wir durch einen fortlaufenden Qualitätsmanagementprozess. Interkulturelle Öffnung als Prüfstein in der Tandem-Zertifizierung ist ein weiterer Messstab unseres Handelns.

Gesetzliche Rahmenbedingungen und AWO Positionen

Den rechtlichen Rahmen für die Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten in Deutschland bilden neben den EU-Richtlinien (Qualifikationsrichtlinie² und Aufnahme richtlinie³), das Grundgesetz⁴, das SGB VIII⁵, das Asylgesetz⁶ (früher: Asylverfahrensgesetz) und das Asylbewerberleistungsgesetz⁷.

Die Länder sind verpflichtet, die erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie in den Aufnahmeeinrichtungen die notwendige Zahl von Plätzen für Asylsuchende bereitzustellen. Die Unterbringung ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt und durchläuft verschiedene Stufen der Zuständigkeit. Nach der Erstaufnahme fällt sie in aller Regel in die Verantwortlichkeit der Kommunen und Landkreise, die eigene Definitionen von einer angemessenen Unterbringung zugrunde legen. Hinzu kommen unterschiedliche Weisungen oder Verordnungen auf Landesebene, die im Einzelfall zu beachten sind.

Einheitliche, bundesweite und verbindliche Mindeststandards für Erstaufnahme- sowie Folgeeinrichtungen gibt es nicht. Das Asylgesetz regelt nur, dass Asylsuchende zunächst (für mindestens sechs Wochen und für maximal sechs Monate) in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen (vgl. § 47 Abs. 1 AsylG). So gibt es keine rechtsverbindlich vorgegebenen Mindestanforderungen zu den Unterbringungsmodalitäten wie zum Beispiel Raumgröße, sanitäre Anlagen, geschützte Gemeinschaftsräume oder zu den erforderlichen Spielmöglichkeiten für Kinder. Die Ausgestaltung der Unterbringung ist also den Landkreisen und Gemeinden überlassen. Dementsprechend variiert die Qualität der Flüchtlingsunterkünfte und damit sind auch die Lebensbedingungen der Geflüchteten in Deutschland sehr unterschiedlich.

Um Geflüchtete menschenrechtswürdig unterzubringen, müssen dringend bundesweit verbindliche Standards für Unterkünfte geschaffen werden. Daher fordert die AWO die Umsetzung der EU-Aufnahme richtlinie 2013/33/EU vom 26.6.2013, die Vorgaben für die Unterbringung von Geflüchteten enthält und eigentlich bis zum 20. Juli 2015 hätte umgesetzt werden müssen.

Auch die Unterbringung von Geflüchteten im Anschluss an die Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung ist bundesweit unterschiedlich geregelt. Einige Bundesländer ermöglichen den Geflüchteten einen Umzug in eigenen Wohnraum, während andere sie weiterhin verpflichten, in Gemeinschaftsunterkünften zu leben.

Eine monate- oder gar jahrelange Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ist menschenrechtlich problematisch. Sie ist nicht mit dem Recht auf Wohnen in Einklang zu bringen, welches beinhaltet, dass jeder Mensch das Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zum Wohnungsmarkt hat.⁸

² http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/gesetztexte/QuRLNeuf_2011_95.pdf

³ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF>

⁴ <http://www.gesetze-im-internet.de/gg/>

⁵ http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/

⁶ https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/

⁷ <http://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/>

⁸ Das Menschenrecht auf angemessenes Wohnen (kurz: Recht auf Wohnen) ist sowohl in Artikel 25 (1) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) als auch in Artikel 11 (1) des UN-Sozialpakts verankert. Laut UN gehört zum Recht auf Wohnen die Sicherheit des Besitzes, z. B. durch Urkunden. Aber auch wenn Menschen keine Papiere über ihre Wohnung besitzen, dürfen sie nicht einfach vertrieben werden und müssen immer Rechtssicherheit. Zugang zu sauberem Trinkwasser, Energieversorgung, medizinischer Versorgung, sanitären Anlagen, Bezahlbarkeit der Unterkunft, Bewohnbarkeit im Sinne von Schutz vor Kälte, Hitze, Feuchtigkeit, Wind und Regen) sowie Erreichbarkeit von Schulen, Arbeit u. a. gehören zum Recht auf Wohnen.

Neben den nationalen und europäischen Vorgaben existieren auch völkerrechtliche Verträge, die in der innerstaatlichen Praxis gelten. Aus ihnen ergeben sich für die Kommunen wie für die Träger der Einrichtungen Verpflichtungen und Schutzaufträge, die bei der Konzipierung einer Unterkunft für Asylbewerber*innen beachtet werden müssen. Hier sind die EU-Charta der Menschenrechte⁹, die UN-Behindertenrechtskonvention¹⁰, die EU-Frauenrechtskonvention (CEDAW)¹¹, die Istanbul-Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt¹² sowie die UN-Kinderrechtskonvention¹³ zu nennen.

Für eine Vielzahl von LSBT*IQ-Menschen (Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*, Intergeschlechtliche und Queer) ist an dieser Stelle die Anerkennung der sexuellen Orientierung als Verfolgungsgrund in Artikel 10 der Qualifikationsrichtlinie zu bedenken. Handlungsgrundlage sind die Leitlinien zur Förderung und zum Schutz der Ausübung aller Menschenrechte, durch Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender- und Intersexuelle Personen¹⁴, die Resolution des Menschenrechtsrats 17/19: Menschenrechte, sexuelle Orientierung und Geschlechteridentität¹⁵, die Resolution 1728 der Parlamentarischen Versammlung des Europarats¹⁶ sowie das grundlegende Verständnis von Gleichstellung als Menschenrecht.

2009 beschloss die AWO Bundeskonferenz (BUKO)¹⁷ hinsichtlich der Umsetzung der Kinderrechte im Verband, dass die Kinderrechte, die in der UN-Kinderrechtskonvention festgelegt sind, auch für Flüchtlingskinder gelten und in allen Handlungsbereichen der AWO vollumfänglich Berücksichtigung finden sollen. Für die Einrichtungen der Flüchtlingssozialarbeit sowie die Unterkünfte bedeutet dies, dass alle Angebote und Maßnahmen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Kinder und auf das Kindeswohl hin überprüft werden müssen.

Der Beschluss der BUKO 2012 mit dem Titel „Die AWO in der Einwanderungsgesellschaft“ stellt klar¹⁸: „Die Einhaltung der Menschenrechte ist als Kern des demokratischen Selbstverständnisses der Bundesrepublik und entsprechend der Grundprinzipien der AWO auszugestalten und einzufordern. Die Einhaltung der Menschenrechte ist vor allem auch in der europäischen Diskussion um ein solidarisches – und für die Flüchtlinge faires – Asylsystem einzubringen. Die menschenrechtlichen Standards sind bei der Aufnahme von Geflüchteten und den Asylverfahren strikt einzuhalten. Dies bedeutet für die AWO, sich in Gremien auf allen Ebenen und bei allen Dienstleistungen der AWO für Geflüchtete und die Würde des Einzelnen und sein/ihr Selbstbestimmungsrecht einzusetzen.

Die AWO fordert daher für Geflüchtete

- die Abschaffung des diskriminierenden Asylbewerberleistungsgesetzes,
- den uneingeschränkten Zugang zu Ausbildung und Arbeitsmarkt,
- eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung,
- Freizügigkeit und gleichberechtigte Integrationsangebote,
- die Entwicklung von eigenen Maßnahmen zur Unterstützung der Selbsthilfe und aktiver Teilhabe.
- Verpflichtende Unterbringung der Asylbewerber*innen in Erstaufnahmeeinrichtungen/Gemeinschaftsunterkünften sollte nur bis zu drei Monaten erfolgen. Danach sollte im Zuge der Freizügigkeit der Bezug von eigenen Wohnungen bzw. der Zuzug zu Verwandten ermöglicht werden.“

⁹ http://www.europarl.de/de/europa_und_sie/europa_vorstellung/grundrechtecharta.html

¹⁰ <http://www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf>

¹¹ <http://www.admin.ch/opcd/de/classified-compilation/19983322/201310300000/0.108.pdf>

¹² Dabei muss erwähnt werden, dass Deutschland dieses Übereinkommen zwar unterzeichnet, aber bis zum heutigen Zeitpunkt nicht ratifiziert hat. <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462535>

¹³ <https://www.unicef.de/blob/9364/a1bbed70474053cc61d1c64d4f82d604/d0006-kinderkonvention-pdf-data.pdf>

¹⁴ http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_Data/docs/pressdata/EN/foraff/137584.pdf

¹⁵ <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/a-hrc-res17-19.pdf>

¹⁶ <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/erklaerung-lgbt.pdf>

¹⁷ <http://www.awo.org/aktuelles-und-presse/konferenzen/>

¹⁸ http://buko2012.awo.org/fileadmin/user_upload/documents_BUKO2012/Beschluesse/Beschluesse_Fachpolitik/1.9.-098_Die_AWO_in_der_Einwanderungsgesellschaft_01.pdf

Die genannten rechtlichen Vorgaben sollen die Rechte und somit eine angemessene Versorgung und Unterstützung von Geflüchteten garantieren. Einige der nationalen und supranationalen Gesetze stehen allerdings einem solchen Anspruch auf Schutz der Geflüchteten entgegen. Die AWO hat in der Vergangenheit immer wieder auf diese Widersprüche aufmerksam gemacht.

Insbesondere zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und dem darin verankerten Sachleistungsprinzip¹⁹ hat die Arbeiterwohlfahrt im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) wiederholt ausführlich Stellung genommen.

Aus der Stellungnahme der BAGFW vom 15.12.2010²⁰: „Die dauerhafte Versorgung mit Sachleistungen beeinträchtigt die Lebensplanung und das Selbstbestimmungsrecht von Anspruchsberechtigten in erheblichem Maße. Das Sachleistungsprinzip verletzt die Würde von Menschen, schränkt die persönliche Freiheit der Betroffenen unverhältnismäßig ein und stellt damit aus Sicht der Wohlfahrtsverbände einen Eingriff in elementare Grundrechte dar. (...) Auch angesichts der direkten materiellen Kosten und der Folgekosten ist das Sachleistungsprinzip aus Sicht der BAGFW auch aus Kostengründen als nicht verhältnismäßig anzusehen. In zahlreichen Bundesländern wird deshalb bereits heute – auch unter Hinweis auf die Kosten – teilweise vom Sachleistungsprinzip abgewichen. Aus Sicht der BAGFW ist daher das Sachleistungsprinzip nicht nur deshalb abzulehnen, weil es eine spätere Integration behindert und mit großer Wahrscheinlichkeit Folgekosten durch Inanspruchnahme notwendig gewordener sozialarbeiterischer und sozialtherapeutischer Angebote produziert, sondern auch, weil es die Führung eines menschenwürdigen Lebens verhindert, diskriminierend ist und von sozialer Teilhabe ausschließt.“

Im Laufe des Jahre 2015 und 2016 gab es im Rahmen der sogenannten Asylpakete in kurzer Zeit entscheidende rechtliche Neuerungen, u. a. auch hinsichtlich der Aufnahme von Geflüchteten²¹. So wurde entschieden, dass alle Geflüchteten statt bisher drei künftig bis zu sechs Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung bleiben müssen. In dieser Zeit sollen sie kein Bargeld, sondern nur Sachleistungen erhalten. Geflüchtete aus den „sicheren“ Herkunftsländern müssen während ihres Verfahrens bis zu ihrer Abschiebung oder Ausreise in den Erstaufnahmeeinrichtungen oder in den speziell für sie vorgesehenen Großeinrichtungen bleiben. Das kann über sechs Monate hinaus dauern.

Diese Gesetzgebung stellt einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte dar, zumindest für eine Gruppe von Geflüchteten. Die AWO kritisiert die dadurch entstehende Unterscheidung in Geflüchtete „erster und zweiter Klasse“, welche eine Ungleichbehandlung von Menschen bewirkt, die laut Gesetz als Asylbewerber*innen alle die gleichen Rechte haben.

Die Arbeiterwohlfahrt tritt für das uneingeschränkte Recht auf Asyl ein und fordert einheitliche, faire und transparente Verfahren. Dies bedeutet auch die Sicherstellung, dass alle Geflüchteten eine menschenwürdige Aufnahme erfahren.²²

¹⁹ Das Bundesverfassungsgericht hat 2012 klargestellt, dass die Regelungen zu den Leistungen des AsylbLG gegen das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum verstoßen und demnach verfassungswidrig sind.

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg12-056.html>

²⁰ <http://www.bagfw.de/veroeffentlichungen/stellungnahmenpositionen/detail/article/stellungnahme-der-bundesarbeitsgemeinschaft-der-freien-wohlfahrtspflege-ev-bagfw-zum-sachleist/>

²¹ Die AWO hat zu den Asylpaketen, die zum Teil Neuregelungen enthält, die aus Sicht der AWO verfassungs- und/oder europarechtswidrig sind, wie folgt Stellung genommen: <http://www.awo-informationservice.org/aktuelle-meldungen/einzelmeldung/datum/2015/09/25/stellungnahme-zum-asylbeschleunigungsgesetz/>

²² <http://www.awo-informationservice.org/aktuelle-meldungen/einzelmeldung/datum/2016/02/19/stellungnahme-des-awo-bundesverbandes-zum-asylpaket-ii/>

Standpunkte zur Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und Alternativen

Die AWO fordert Unterbringungen für Geflüchtete unter menschenwürdigen, schützenden und fördernden Rahmenbedingungen. Daher begrüßt sie die Unterbringung bei weitestgehender Ermöglichung von Eigenverantwortung, unter anderem durch abgeschlossene Wohneinheiten, die den Bewohner*innen eine Privatsphäre ermöglichen.

In AWO Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sollten frei werdende Kapazitäten dazu genutzt werden, sowohl mehr Raum als auch eine bessere Qualität des Wohnraums zur Verfügung zu stellen, um den Bewohner*innen einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung zu ermöglichen. Rückzugsmöglichkeiten in Form von speziell für Frauen und Kinder vorgesehenen Gemeinschaftsräumen sollen diesen Schutz bieten und die Privatsphäre wahren. Kinder benötigen eine kindgerechte Umgebung und Spielmöglichkeiten. Kinder und Jugendliche ohne Sorgeberechtigte gehören unter keinen Umständen in Gemeinschaftsunterkünfte. Ebenso sollten Menschen mit körperlichen Behinderungen in Unterkünften leben, die ihrem Bedarf entsprechend barrierefrei sind. Sicherheit bieten außerdem abschließbare Türen, Fenster und Schränke, geschlechtergetrennte Sanitäranlagen, Notrufsysteme und eine ausreichende Beleuchtung in den Fluren.

Unserem Ziel, die geflüchteten Menschen auf ein selbstbestimmtes Leben in Deutschland vorzubereiten, steht die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft entgegen. Sie sollte möglichst kurz gehalten werden. Die AWO begrüßt entsprechende kommunale und Landesregelungen wie in Berlin oder Bremen, die den Flüchtlingen nach Beendigung der Pflicht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, den Umzug in eine eigene Wohnung ermöglichen. Diese Bemühungen sind zu verstärken. In dem Zusammenhang muss zudem betont werden, dass die Wohnheimunterbringung weitaus teurer ist als eigener Wohnraum.²³

An einigen Standorten betreibt die AWO dezentrale Unterbringung in Wohneinheiten und Versorgung durch ein mobiles Team: In Anlehnung an bestehende Frauenzufluchts- oder Wohnungslosenprojekte wurden Konzepte der dezentralen Unterbringung entwickelt. Die AWO mietet in enger Kooperation mit den kommunalen Wohnungsbaugesellschaften fortlaufend neue Wohnungen an verschiedenen Standorten an. Neu ankommende Geflüchtete werden in diesen dezentralen Wohnungen untergebracht und erhalten die Option, nach Ablauf einer Frist die Wohnung im Rahmen eines normalen Mietverhältnisses zu übernehmen. Bei der Auswahl der Wohnungen werden die unten genannten Anforderungen an den Standort berücksichtigt. Ein mobiler Beratungs- und Betreuungsdienst wird eingerichtet, der ein- oder mehrmals in der Woche die Geflüchteten in ihren Wohnungen besucht. Zusätzlich werden Beratungs- und Betreuungsangebote an einem/mehreren festen Standort/en mit regelmäßigen Sprechzeiten vorgehalten. Mit diesem Modell wird den derzeitigen Herausforderungen wie Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt, Sprachprobleme oder Mietobergrenzen besser Rechnung getragen.

Das Projekt „Mehr Wohnungen für Flüchtlinge in Bremen“ existiert seit 2013 und hat sich als sehr effektiv und erfolgreich erwiesen. Es unterstützt Asylbewerber*innen und Flüchtlinge bei der Suche und bei dem Bezug von eigenem Wohnraum in Bremen. Gleichzeitig bietet es Haus- und Wohnungseigentümern, die an Flüchtlinge vermieten und deren Not damit mindern helfen möchten, die Möglichkeit, alle auftretenden Fragen mit kompetenten Ansprechpartner*innen zu klären. Eine Mietsicherheit ist ebenso gewährleistet wie eine Begleitung während des Mietverfahrens, die Bereitstellung von Sprachkompetenzen und eine Nachbetreuung.
<http://www.awo-bremen.de/unsere-drittmittelprojekte>

²³ Exemplarisch hierzu ein Gutachten des Bayrischen Flüchtlingsrats http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl_files/PDF-Dokumente/09-11_Gutachten_Unterbringungskosten_Bayern.pdf

Aus diesem Grund werden für die erste Zeit nach der Ankunft kleine Einrichtungen und die zeitnahe dezentrale Unterbringung empfohlen. Speziell für besonders schutzbedürftige Gruppen müssen Möglichkeiten der bedarfsgerechten Unterbringung und Versorgung vorgehalten werden.

Kriterien für eine adäquate Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Bei der Unterbringung, Versorgung und Unterstützung von Geflüchteten ist eine vorausschauende Planung in Zusammenarbeit von Ländern und Kommunen, Gemeinden und Bezirken sowie den Wohlfahrtsverbänden unabdingbar.

Sozialräumliche Einbindung und lokale Vernetzung

Idealerweise sollte schon vor der Eröffnung einer Gemeinschaftsunterkunft die nachbarschaftliche Einbindung der Einrichtung gewährleistet werden. Dies kann vor allem durch vorbereitende Aufklärung und Information des Stadtgebietes, aber auch durch Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten geschehen. Sommerfeste oder Tage der offenen Tür, Einladungen an Schulklassen können hier Wege ebnen und enge Kontakte und Kooperationen begründen. In den vergangenen Jahren und besonders im Sommer 2015 hat die AWO zahlreiche Willkommensinitiativen mit aufgebaut und unterstützt, in denen Hauptamtliche, Ehrenamtliche sowie Anwohner*innen aktiv mitgewirkt haben.

Anzustreben ist die umfassende Nutzung des im sozialen Nahraum bestehenden Beratungs- und Betreuungsangebots sowie der sportlichen und kulturellen Angebote durch die Bewohner*innen. Dies bedeutet eine Vernetzung mit allen relevanten Akteur*innen im Sozialraum sowie mit überregionalen Anbieter*innen. So wird zum einen eine Entlastung der oft überaus engagierten Mitarbeiter*innen innerhalb der Unterkünfte erreicht, zum anderen bietet sich den Geflüchteten die Möglichkeit zur Teilhabe: Sie können selbst im Umfeld der Einrichtung aktiv werden und sich für die Gemeinschaft engagieren.

Kooperationen mit folgenden Partner*innen sind aus fachlicher Sicht für eine professionelle Sozialarbeit notwendig: Schulen und Kitas, Jugend- und Gesundheitsämter, Jobcenter, Arbeitsagenturen sowie gegebenenfalls Ausländerbehörden. Auch muss mit Migrationsfachdiensten, Sprach- und Integrationskursträgern, Beratungsstellen für besondere Zielgruppen, Flüchtlingsräten, Asylverfahrensberatungsstellen (und bei Bedarf Asylrechtsanwält*innen), Migrant*innenorganisationen und Moscheen sowie Kirchengemeinden und Ehrenamtlichen zusammengearbeitet werden. Das gleiche gilt für Anbieter*innen spezieller Psychotherapien, Fachärzt*innen und Gutachter*innen für Folterüberlebende, Hebammen und viele mehr. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und muss vor Ort gegebenenfalls um weitere relevante Akteur*innen ergänzt werden.

Die AWO nimmt seit 2015 an dem durch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration geförderten Programm „Koordinierung, Qualifizierung und Förderung der ehrenamtlichen Unterstützung von Flüchtlingen“ teil. Im Rahmen des Programms werden hauptamtliche Stellen eingerichtet, um das Engagement der Ehrenamtlichen zu koordinieren und mit der Arbeit der bereits vorhandenen Strukturen vor Ort abzustimmen. Auf diesem Wege wurden in den Jahren 2015 und 2016 ehrenamtliche Unterstützer*innen qualifiziert und Projekte für Geflüchtete gefördert. Mehr Informationen unter <http://fluechtlingshelfer.info>

Das in letzter Zeit stark wachsende ehrenamtliche Engagement soll in den Einrichtungen aufgegriffen werden und Platz finden können. Entsprechende räumliche Kapazitäten für die Aktivitäten und personelle Kapazitäten für die Koordination sollten in den Unterkünften bereitgestellt werden.

Grundanforderungen und räumliche Ausstattung

Massenunterkünfte bergen ein erhebliches Konfliktpotential. Die zentrale Unterbringung erhöht die Sichtbarkeit von Geflüchteten bei gleichzeitiger räumlicher Abgrenzung, insbesondere in kleinen Kommunen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Akzeptanz durch die lokale Bevölkerung haben. Immer wieder kam es in der Vergangenheit zu Konflikten im Umfeld von Flüchtlingsunterkünften, die für eine große Anzahl von Geflüchteten geschaffen wurden. Die davon ausgehenden vermeintlichen Belastungen für den Sozialraum werden häufig den Bewohner*innen der Einrichtungen zugeschrieben und schmälern vielerorts die Akzeptanz für die Aufnahme von Asylsuchenden. Geflüchtete werden dann eher als Fremde, Eindringlinge oder potentielle Konkurrenz wahrgenommen. Die hohe Zahl von Übergriffen und von Anschlägen (2015: 163 Übergriffe auf Geflüchtete und 924 Straftaten gegen Flüchtlingsunterkünfte²⁴) sind unter anderem Ausdruck dieses Problems.

Um soziale Stigmatisierung von vornherein zu vermeiden, muss darauf geachtet werden, dass die Unterkünfte auf keinen Fall einen Lagercharakter aufweisen. Das heißt auch, sie sollen sich in Größe, Bauweise und Sichtbarkeit nicht von der umliegenden Baustruktur unterscheiden (Behelfsbauten, Container usw. sind demnach ungeeignet). Die Gefährdungspotentiale im Umfeld sollten vor Ort analysiert und es sollten, entsprechend den lokalen Gegebenheiten, Schutzkonzepte entwickelt werden²⁵. Sofern ein Wachdienst eingesetzt wird, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeitenden diskriminierungssensibel geschult sind. Es ist in jedem Fall auch weibliches Wachpersonal einzusetzen.

Die Unterkünfte sollten sich in zentral gelegenen Wohngebieten mit guter Verkehrsanbindung befinden. Gewerbe- und Industriegebiete, Randlagen und durch Brachflächen geprägte Umfelder sind nicht geeignet. Die Anbindung an den (barrierefreien) öffentlichen Nahverkehr muss gegeben sein.

In unmittelbarer Nähe sollte eine ausreichende Infrastruktur vorhanden sein, so dass der Zugang zu ärztlicher Versorgung, zu Beratungs- und Unterstützungsdiensten, zu Einkaufsmöglichkeiten, zu kulturellen Angeboten etc. sichergestellt ist.

Die Unterbringung sollte nur in solchen Gebäuden erfolgen, die zur dauerhaften Wohnraumnutzung bestimmt und geeignet sind. Turnhallen, Container und Zelte erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Die Gebäude müssen zudem den baulichen, gesundheitsrechtlichen und brandschutztechnischen Vorschriften der jeweiligen Bundesländer entsprechen, wobei die Privatsphäre und Gewaltschutzinteressen nicht gegen die Brandschutzinteressen ausgespielt werden dürfen.

²⁴ <http://www.tagesschau.de/inland/anschlaege-asylunterkuenfte-bka-101.html>

²⁵ In diesem Zusammenhang sei auf die hilfreiche Handreichung der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR) hingewiesen – ein „Leitfaden zur Vermeidung von rassistisch aufgeladenen Konflikten im Umfeld von Sammelunterkünften für Flüchtlinge“ http://www.mbr-berlin.de/wp-content/uploads/2014/03/wastun_online.pdf

Darüber hinaus sollten folgende Mindestkriterien hinsichtlich baulicher Ausstattung und Belegung für eine Unterbringung gelten:

- Um typische Probleme von Großeinrichtungen zu vermeiden, sollte die Bewohner*innenzahl möglichst gering gehalten werden und sich nach den örtlichen und sozialräumlichen Gegebenheiten sowie der baulichen Beschaffenheit der Unterkunft richten. Die Bewohner*innenzahl sollte möglichst gering gehalten werden. Im Idealfall sollten in einer Einrichtung nicht mehr als fünfzig Personen untergebracht sein.
- Für jede Person sollte mindestens eine Wohnfläche von zwölf Quadratmetern zur Verfügung stehen²⁶. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben Neben- und sonstige Flächen (zum Beispiel Flure, Toiletten, Küchen, Gemeinschafts- und Funktionsräume) unberücksichtigt. Die Bewohner*innen müssen ausreichend Platz für ein Bett, einen Stuhl mit Tisch und einen abschließbaren Schrank haben.
- Bei der Unterbringung von Einzelpersonen gilt als Obergrenze eine Belegung von zwei Personen pro Zimmer.
- Alleinstehende Männer und Frauen sind grundsätzlich getrennt unterzubringen, es sei denn, die betroffenen Personen wünschen ausdrücklich etwas anderes. Personen mit einer anderen Geschlechtsidentität (Trans* und intergeschlechtliche Menschen) müssen hierbei mitgedacht werden. Ihren Bedürfnissen nach Unterbringung in einem geschlechtsspezifischen Kontext sollte grundsätzlich entsprochen werden. Es sollte keine Zweigeschlechtlichkeit konstruiert werden.
- Familien mit Kindern, Ehepaare und Lebenspartner*innen haben einen Anspruch auf gemeinsame Unterbringung. Die Unterbringung sollte nach Möglichkeit in einer getrennten Wohneinheit erfolgen, die mit eigenen Sanitäreinrichtungen und Küche ausgestattet ist, um die Privatsphäre zu wahren und ein echtes Familienleben zu ermöglichen.
- Räume für Kinder sind als fester Bestandteil der Einrichtungen mit zu planen.
- Jede Wohneinheit muss einen eigenen abschließbaren Briefkasten haben. Der Schlüssel ist den jeweiligen Bewohner*innen auszuhändigen.
- Der eigene Wohnraum muss auch als persönlicher Rückzugsort und Privatsphäre behandelt und respektiert werden, zum Beispiel durch Anklopfen vor dem Betreten.
- Bei der Belegung der Unterkünfte ist nach Möglichkeit auf Herkunft, individuelle Lebenslage, Religionszugehörigkeit etc. Rücksicht zu nehmen. Der besonderen Schutzbedürftigkeit von Personen wie Minderjährigen, Menschen mit Behinderungen, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlebt haben, sowie LSBT*IQ-Menschen ist Rechnung zu tragen. Barrierefreie Zugänge und Zimmer müssen zur Verfügung stehen.
- Selbstversorgung und damit verbundene Selbstbestimmung hinsichtlich Ernährung in der Einrichtung sollte möglich sein. Demnach sind alle Wohneinheiten mit ausreichenden Kochgelegenheiten für die Selbstverpflegung auszustatten (Spüle, Herd mit Backofen, Kühlschrank).
- Die sanitären Anlagen müssen geschlechtergetrennt und abschließbar angelegt sein.

²⁶ In vielen Bundesländern gibt es Vereinbarungen, in denen eine Quadratmeterzahl der Wohnfläche festgelegt wurde. Diese sind sehr unterschiedlich. An diesen Werten orientiert, sehen wir eine Quadratmeterzahl von 12 m² als Minimum der verfügbaren Fläche für jede Person an.

- Hygienevorschriften sind zu beachten und ihre Einhaltung ist zu dokumentieren, regelmäßige Reinigung und Instandhaltung der Räumlichkeiten sind zu gewährleisten. Schimmel- und Schädlingsbefall sind durch effektive Maßnahmen zu verhindern bzw. zu bekämpfen.
- Gemeinschafts- und Aufenthaltsräume sollten jederzeit frei zugänglich sein. Diese Räume sollten den Bewohner*innen Zugang zu Informationen, auch über ihre Rechte, bieten und die Durchführung von Bewohner*innenversammlungen sowie weiterer Veranstaltungen ermöglichen (wie beispielsweise Sprachkurse). In den Gemeinschaftsräumen soll mindestens ein Fernsehgerät vorhanden sein, unabhängig davon, ob in den individuellen Wohnbereichen Fernsehapparate vorhanden sind.
- Für Jugendliche, Frauen sowie Mütter mit ihren Kindern sollten geschützte Gemeinschaftsräume vorhanden sein.
- In der Einrichtung sind für die Bewohner*innen ausreichend ausgestattete PC-Räume mit Internetzugang vorzuhalten, um jederzeit den Zugang zu Information und Kommunikation zu gewährleisten. Idealerweise wird der Zugang zu WLAN ermöglicht.
- Um ein ausreichendes Betreuungs- und Beratungsangebot gewährleisten zu können, müssen entsprechende Büroräume vorhanden sein. Ein ergänzendes Beratungsangebot von externen Anbieter*innen und die Einbindung von Projekten in die Regelarbeit sind wünschenswert.
- Ein funktionsfähiges Brandschutzsystem ist vorzuhalten und die regelmäßige Information der Bewohner*innen sicher zu stellen. Regelmäßige Praxisübungen müssen durchgeführt werden. Brandmelder und Feuerlöscher müssen in allen Räumen vorhanden sein.
- Es müssen zwei von außen anrufbare, leicht zugängliche Telefone zur Verfügung stehen, die mit einer Notrufnummer versehen sind.
- Die Sicherheit der Bewohner*innen vor Übergriffen muss durch standortorientierte bauliche Maßnahmen gewährleistet sein. Abhängig von einem vorhandenen Sicherheitskonzept muss ein interkulturell geschulter Wachtschutz eingesetzt werden.

Personal und Arbeitsbedingungen

Neben der Administration und der eigentlichen Versorgung der Bewohner*innen ist auch die kompetente Betreuung und Beratung in allen für die Geflüchteten relevanten Themenfeldern zu gewährleisten.

Sozialbetreuung, Sozialarbeit, ehrenamtliche Unterstützung vor Ort, die administrativen Aufgaben der Unterbringungsverwaltung sowie die hoheitlichen Aufgaben der Leitung sind dabei organisatorisch voneinander zu trennen.

Der Beschluss der Bundeskonferenz von 2008 zur Implementierung der interkulturellen Öffnung im Qualitätsmanagementverfahren beinhaltet, dass konzeptionell, organisatorisch und personell den Bedürfnissen von Migrant*innen, also auch Geflüchteten, in den Einrichtungen und Maßnahmen entsprochen wird. Aus der Begründung: „Die Arbeiterwohlfahrt versteht die Gestaltung der Einwanderungsgesellschaft als eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Zukunftsaufgaben. Wir sind davon überzeugt, dass die Interkulturalität unserer sozialen Dienstleistungen ein zentrales Qualitätsmerkmal unserer Angebote, Maßnahmen und Projekte ist. Die Arbeiterwohlfahrt versteht diesen Prozess der interkulturellen Öffnung als wichtige Managementaufgabe der verschiedenen Gliederungsebenen. Die Migrationssozialdienste sind in diesen Prozess einzubeziehen.“

Jede AWO Unterkunft sollte für ihre Dienstleistung ein schriftliches Konzept erarbeiten, insbesondere für die soziale Betreuung. Darin sind Aufgaben der Mitarbeiter*innen eindeutig zu definieren. Dies schafft Verbindlichkeit für Bewohner*innen und für die Mitarbeiter*innen. Die Einrichtungsleitung stellt als Führungskraft in der Gemeinschaftsunterkunft sowohl die Umsetzung dieses Konzeptes und die Erfüllung der vertraglichen Anforderungen als auch die Bearbeitung aller Fragen der Personalführung und -entwicklung sicher. Die Umsetzung der Dienstanweisungen und der Qualitätsstandards durch die Mitarbeiter*innen in den Fachbereichen liegt in ihrer Verantwortung.

Bei der Einstellung von Personal verfolgen die Träger der Unterkünfte das Ziel, die in der Gesellschaft und in den Unterkünften vorhandene Diversität im Team abzubilden. Eine interkulturelle Öffnung der Einrichtung ist anzustreben²⁷.

Das Personal muss – unabhängig davon, in welchem Bereich es eingesetzt wird – ausreichend für die Arbeit mit Geflüchteten geschult und interkulturell kompetent sein. Die Mitarbeiter*innen sollten bereits Erfahrungen in diesem Arbeitsfeld vorweisen können und eine gewisse Sicherheit im Umgang mit der Zielgruppe mitbringen. Sie sollten über ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen, aber auch Durchsetzungskraft verfügen sowie die Fähigkeit zur professionellen Distanz vorweisen können.

Die Arbeit der Mitarbeiter*innen sollte aufsuchend erfolgen, so dass alle Bewohner*innen ausreichend unterstützt werden. In der Unterkunft sollten Sozialbetreuung, Sozialarbeit, Kinder- und Jugendarbeit sowie Asylverfahrensberatung vorgehalten werden.

Die Sozialbetreuung ist zentral für den Betrieb der Einrichtung. Sie ist die erste Anlaufstelle für die Bewohner*innen und ein wichtiges Bindeglied für alle weiteren Fachbereiche. Sie berät zu den inhaltlichen und organisatorischen Fragen, die das Leben in der Einrichtung betreffen und bietet Orientierung im Haus und im Alltag. Sie unterstützt die Verwaltung durch die Organisation der Zimmerbelegung und den Überblick über An- und Abwesenheiten.

Die Sozialarbeiter*innen sind ergänzend zu der Sozialbetreuung Ansprechpartner*innen für alle inhaltlichen Fragen, und zwar über das Leben in der Einrichtung hinaus. Sie gewährleisten die sozialpädagogische Betreuung der erwachsenen Geflüchteten und ihrer Familien durch individuelle Beratungen, Vermittlung an Fachberatungsstellen und Regeldienste sowie Gruppenveranstaltungen und -aktivitäten.

Die Mitarbeiter*innen des Kinder- und Jugendbereiches sind für die sozialpädagogische Betreuung der Kinder und Jugendlichen zuständig. Darüber hinaus gibt es hier Überschneidungen zur Sozialarbeit mit den Eltern der jeweiligen Kinder und Jugendlichen. Die Kinder- und Jugendmitarbeiter*innen ergänzen die soziale Arbeit der Kolleg*innen durch Unterstützung bei der Schulanmeldung sowie beim Kita-Zugang und beraten zu diversen staatlichen Leistungen. Sie führen Elterngespräche und unterstützen bei der Kommunikation mit der Schule. Sie schlagen Brücken zu den Regelangeboten der Hilfen zur Erziehung im sozialen Nahraum. Zudem tragen sie die Verantwortung für die Kommunikation mit Behörden wie zum Beispiel dem Jugendamt, insbesondere bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung.

Die Mitarbeiter*innen der Asylverfahrensberatung bieten niedrigschwellige, objektive Informationsvermittlung über rechtliche Rahmenbedingungen des Asylsystems und informieren über die Möglichkeiten und Rechte der Asylsuchenden sowie über Grenzen und Pflichten im Asylverfahren. Dabei geht es auch um die Befähigung zu einer realistischen Selbsteinschätzung der Asylbewerber*innen bezüglich ihrer Chancen und Möglichkeiten im Rahmen des Asylverfahrens sowie um die Hilfe zur Planung des weiteren Lebenswegs.

²⁷ http://www.awo-informationsservice.org/uploads/media/2015_01.12_Praxishilfe_IKOE_kleiner.pdf

Die Beratung durch Sozialarbeiter*innen zu speziellen Themenfeldern wie Zugang zu Bildung, Ausbildung und Arbeit, zum Thema Wohnen, zum Asylverfahren und Aufenthalt sowie zu Perspektiven in Deutschland kann auch durch externe Berater*innen, Projekte und Kooperationspartner*innen ergänzt werden. Um diese Beratungs- und Betreuungsaufgaben zu ermöglichen, sollten ein Beratungszimmer in ausreichender Größe zur Verfügung stehen sowie geeignete Arbeitsgeräte (Telefon, Kopierer, PC). Das eingestellte Personal muss im Rahmen der Arbeitszeit die Möglichkeit zu Teamsitzungen, kollegialen Fallbesprechungen und Supervision sowie zur Vernetzung in Fachkreisen haben. Regelmäßige Fortbildungsangebote für die Mitarbeiter*innen sind kalkulatorisch und zeitlich einzuplanen. Zur Gewährleistung der hierfür benötigten zeitlichen Ressourcen ist eine angemessene Personalausstattung erforderlich.

Den Bewohner*innen muss umfangreiche Hilfe bei der Verselbstständigung, insbesondere bei der Wohnungssuche geboten werden. Anschlussprojekte zum Bezug von eigenem Wohnraum, wie zum Beispiel in der Wohnungslosen- und Schuldnerhilfe üblich, sind in Zusammenarbeit mit den Kommunen anzuregen.

Spezifische Aufgaben in den Einrichtungen

Große Unterstützungsbedarfe in den Einrichtungen gibt es insbesondere für Familien. Bei ihnen ist immer auch der Jugendhilfebedarf zu prüfen und gegebenenfalls das örtliche Jugendamt einzubeziehen. Dieses hält insbesondere für Alleinerziehende vielfältige erzieherische Hilfen vor.

Der Schutz des Kindeswohls und die Verwirklichung der grundlegenden Kinderrechte für alle Kinder gelten selbstverständlich in den Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt. Dazu gehört der Zugang zu Bildung und Teilhabe. Kinder in Wohnheimen sind in Kooperation mit den Schul- und Jugendämtern unverzüglich einzuschulen oder in Absprache mit den Eltern in den Kindertagesstätten anzumelden. Wegen der fehlenden Deutschkenntnisse der Eltern ist eine Hausaufgabenunterstützung, zum Beispiel durch Ehrenamtliche, ein sinnvolles Angebot. Darüber hinaus sind die Kinder und ihre Familien in die orts-nahen Regelangebote der Hilfen zur Erziehung zu vermitteln. Dabei ist es notwendig, Übergänge zu diesen Angeboten herzustellen und Kooperationen zu gründen.

Regelmäßige Sprachlernangebote für die Erwachsenen sind hilfreich, um der oft eintretenden Entfremdung der Flüchtlinge von der Aufnahmegesellschaft und den Rollenverschiebungen im familiären System entgegenzuwirken. Wenn Eltern keinen Zugang zur deutschen Sprache haben, müssen Kinder oft in Behörden und in wichtigen Situationen als Sprachmittler*innen fungieren. Viele von ihnen sind damit überfordert. Die AWO stellt hier grundsätzlich die Schutzinteressen des Kindes in den Vordergrund. Dies bedeutet, dass in der Unterbringung in keinem Fall, auch und gerade nicht in Konfliktsituationen, Kinder als Sprachmittler*innen eingesetzt werden dürfen.

Besonders schutzbedürftige Flüchtlinge

Unter den Geflüchteten in den Unterkünften befindet sich eine große Anzahl derer, die zu den besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen zählen. Zu dieser Gruppe gehören alleinerziehende Frauen mit minderjährigen Kindern, Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Stö-

rungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, sowie LSBT*IQ-Menschen.

Die EU-Aufnahmerichtlinie²⁸ sieht vor, dass die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen zu berücksichtigen und dafür Sorge zu tragen ist, dass eine Unterstützung der Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme nach dieser Richtlinie gewährt wird.

Für die Arbeit in den Unterkünften bedeutet dies, dass frühzeitig besondere Schutz- und Unterstützungsbedarfe erkannt werden müssen und dass Informationen darüber an weitergehende Hilfen, Fachstellen sowie entsprechende Unterkünfte gegeben werden müssen. Das Personal vor Ort muss dementsprechend für die Bedarfe von besonders schutzbedürftigen Personen sensibilisiert werden. Dies sollte im Rahmen von regelmäßigen Fortbildungen geschehen.

Neben den Unterstützungsangeboten für die oben genannten besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge müssen in den Einrichtungen der Schutz und die Hilfe vor körperlicher und sexualisierter Gewalt für alle Menschen in der Unterkunft sichergestellt werden. Für manche Gruppen stellen sich aber Besonderheiten dar.

Um Gewaltschutz innerhalb der Einrichtungsstruktur zu verankern, bedarf es einer klaren Positionierung der Einrichtungsleitung gegen Gewalt. Darüber hinaus müssen die Mitarbeiter*innen und die externen Dienstleister (Wachpersonal, Catering, Reinigungskräfte) für dieses Thema sensibilisiert und qualifiziert werden. Der Gewaltschutz muss im Leitbild verankert sein.

Des Weiteren muss ein einrichtungsinternes Gewaltschutzkonzept entwickelt werden, das vorgibt, wie mit Gewalt in der Einrichtung umgegangen und wie diese, im Idealfall, verhindert werden kann. Dieses ist dann verpflichtend von allen Mitarbeitenden zu befolgen.²⁹ Grundlage für ein solches Gewaltschutzkonzept ist, neben dem klaren (schriftlichen) Bekenntnis gegen jegliche Form von Gewalt, die Schulung und Weiterbildung der Haupt- und Ehrenamtlichen aus allen Bereichen. Aber auch alle Bewohner*innen müssen über ihre allgemeinen Rechte und insbesondere ihre Rechte in Fällen von körperlicher oder sexualisierter Gewalt sowie über Beratungsangebote und weiterführende Hilfen (auch außerhalb der Einrichtungen) informiert werden. Die Informationen müssen in mehreren Sprachen sowie kind- und zielgruppengerecht vermittelt werden. Um Kommunikationsprobleme zu vermeiden, sind hierfür Dolmetscher*innen unerlässlich.

Besonders wichtig dabei ist es, darüber aufzuklären, dass alle Mitarbeiter*innen im Wohnheim der Schweigepflicht unterliegen und es die Möglichkeit gibt, ein vertrauensvolles Gespräch mit einem*r Mitarbeiter*in im Wohnheim zu führen. Dazu müssen speziell geschulte Fachkräfte benannt und bekannt gemacht werden, die Opfer von Gewalt beraten und begleiten können. Für die Bewohner*innen der Un-

Um den Schutz von Kindern und Frauen zu einem integralen Bestandteil der vielseitigen Unterstützung in Aufnahmeeinrichtungen in Deutschland zu machen, kooperiert das Bundesfamilienministerium mit UNICEF. Es wurde mit verschiedenen zentralen Partner*innen des Kinder- und Frauenschutzes in Deutschland, der BAGFW, Save the Children Deutschland e.V. und Plan International Deutschland eine gemeinsame Initiative zum Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften gestartet. Beteiligt sind daran außerdem die Stiftung Deutsches Forum Kriminalprävention sowie die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes. Die AWO ist an diesem Projekt mit fünf Konsultationseinrichtungen beteiligt. http://www.awo-informationsservice.org/uploads/media/Mindeststandards_zum_Schutz_von_Kindern_Jugendlichen_und_Frauen_in_Fluechtlingsunterkuenften.pdf

²⁸ http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/gesetztexte/Aenderung_AufnahmeRL.pdf

²⁹ Der AWO Bundesverband hat zum Thema Gewaltschutz bereits 2014 die Handreichung „Gewalt gegenüber der AWO anvertrauten Menschen. Empfehlungen zur Prävention und Intervention in sozialen Einrichtungen und Diensten“ veröffentlicht. http://www.awo-informationsservice.org/uploads/media/Empfehlung_Gewaltpraevention_01.pdf

terkunft sollte es rund um die Uhr eine Ansprechperson geben, die in Notfällen weiterhilft und erste Unterstützungsrbeit leistet.

Falls es in einer Einrichtung zu einem Übergriff kommt, muss sichergestellt sein, dass die betroffene Person unmittelbar geschützt wird und entsprechende Unterstützung erhält. Es ist daher unabdingbar, standardisierte Verfahrensweisen für Fälle von Verdacht auf Gewalt zu entwickeln, aus denen klar hervorgeht, welche Handlungsschritte von wem einzuleiten sind. Das entschlossene Handeln ist dabei von hoher Bedeutung.

Das 2016 von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration geförderte Projekt „Engagiert und präventiv für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften“ zielt auf die Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Frauen und LSBT*IQ-*Personen durch ein breites Unterstützungsangebot, um diesen angemessenen Schutz und Hilfe bei allen Formen der Gewalt, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder der Bleibeperspektive, zu gewährleisten. Das Projekt richtet sich zunächst an die Gliederungen und Einrichtungen der AWO, die in der Flüchtlingshilfe oder in Bezug auf eine Einrichtung entsprechende Angebote für besonders schutzbedürftige Geflüchtete aufbauen oder verstärken wollen.

<http://fluechtlingshelfer.info/projekte/>

Neben dieser beschriebenen Aufklärungs- und direkten Unterstützungsarbeit müssen auch gute Rahmenbedingungen gewährleistet sein. Unterkünfte selbst müssen so ausgestattet werden, dass sie Gewalt verhindern bzw. nicht begünstigen. So sollten beispielsweise bei der Aufteilung der Wohnungen oder Wohneinheiten getrennte, abgeschlossene Wohneinheiten vorhanden sein und eventuelle, spezifische Bedarfe berücksichtigt werden. Zudem müssen abschließbare sanitäre Anlagen zur Verfügung gestellt werden.

Partizipation der Bewohner*innen

Gerade für Geflüchtete, deren Leben per Gesetz weitestgehend reglementiert ist, sind Freiräume, in denen sie eigene Rechte und Pflichten erfahren können, für die Erhaltung und den Aufbau der Selbstwirksamkeit und des Selbstbewusstseins von besonderer Bedeutung. Insofern ist es wichtig, diese Freiräume in den Unterkünften zu ermöglichen. Neben der Schaffung von Privatsphäre und räumlichen Freiheiten geht es dabei um Partizipation.

Die Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen sollten Freiräume der Mitbestimmung bezüglich der Unterkünfte identifizieren und den Bewohner*innen Möglichkeiten der Einflussnahme zugestehen. Dieser Einbezug in Heimabläufe und Aktivitäten kann unter anderem dazu führen, dass die Menschen wieder mehr Verantwortung und Aufgaben im Alltag übernehmen. Aber auch andere Vorteile von Partizipation, also von Mitbestimmung und Mitverantwortung, werden in der Praxis deutlich. So werden gemeinsame Entscheidungen auch gemeinsam getragen, umgesetzt und verteidigt. Beispielsweise sind Vandalismus und Zerstörung in partizipativ organisierten Unterkünften immer auch ein Angriff auf die Geflüchteten selbst. Sie werden durch die Mitbestimmung und Mitverantwortung und die zuvor erfolgten Aushandlungsprozesse erheblich reduziert.

Eine regelmäßig kommunizierte Hausordnung kann Strukturen klären und Wege der Mitbestimmung festlegen. Diese Hausordnung sollte in die jeweiligen Sprachen der Bewohner*innen übersetzt werden, leicht verständlich und in kinderfreundlichen Versionen verfügbar sein. Hilfreich ist auch das Erstellen von sogenannten Willkommensordnern, in denen grundlegende Informationen in den entsprechenden Sprachen zusammengestellt sind und welche den neuen Bewohner*innen ausgehändigt oder durch Vertrauenspersonen überreicht und erklärt werden.

Zudem ist es wichtig, Transparenz über die fachlichen Zuständigkeiten in der Einrichtung zu schaffen, so dass die Bewohner*innen wissen, an wen sie sich mit welchem Anliegen wenden können. Diese Kenntlichmachung kann in Form eines Aushangs mit Fotos und Namen erfolgen.

Um die Bedarfe und Interessen der Geflüchteten in den Einrichtungen besser wahrnehmen zu können, ist es sinnvoll, regelmäßig Hausversammlungen durchzuführen. Zudem kann ein Bewohner*innen-Rat eingerichtet werden. Dessen Sitzungen können autonom stattfinden oder auch, wenn es gewünscht ist, im Beisein eines*r Sozialarbeiter*in. Die Ergebnisse und Anliegen der Versammlungen werden dokumentiert, mit den Sozialarbeiter*innen besprochen und an die Heimleitung herangetragen.

Bei Konflikten sollte es die Möglichkeit geben, sich beschweren zu können. Daher sollte es in jeder Einrichtung eine niedrigschwellige, betreiberunabhängige und somit neutrale Beschwerdestelle geben, die zu regelmäßigen Zeiten von den Bewohner*innen aufgesucht werden kann. Diese unabhängige Stelle kann, unter Einhaltung der Schweigepflicht und von Anonymitätswünschen, dabei unterstützen, sich anbahnende oder schon bestehende Konflikte zu lösen. Die Zusammensetzung und Aufgabenstellung dieser Beschwerdestelle sollten offen mit dem Träger der Einrichtung abgesprochen und vereinbart werden.

Folgende Fragestellungen sind hilfreich, um Partizipation zu ermöglichen:

- Haben/wollen wir eine Hausordnung?
- Wo, in welchen Freiräumen, zu welchen Fragen dürfen die Bewohner*innen mitbestimmen?
- Ist es den Bewohner*innen gestattet, die Räumlichkeiten zum Beispiel selbst einzurichten, die Wände zu streichen, im Außenbereich eigene Gemüsebeete anzulegen?
- Wenn ja, wie wird das organisiert, finanziert und abgestimmt?
- Machen wir einen Willkommensordner, regelmäßige Hausversammlungen und/oder Bewohner*innenbefragungen?
- Welche Möglichkeiten gibt es darüber hinaus, den Bewohner*innen eigene Entscheidungen zu ermöglichen?

Zusammenfassung

Die Begleitung der nach Deutschland Geflüchteten stellt eine Herausforderung dar. Viele Menschen, Hauptamtliche wie Ehrenamtliche, leisten jeden Tag bei der Arbeiterwohlfahrt eine unermesslich wertvolle Arbeit, insbesondere in den Aufnahmeeinrichtungen. Ihnen sei hierfür gedankt.

Den Rahmen für ihre professionelle Dienstleistung setzen die Menschenrechte und unsere Leitbilder. Menschenrechte zu achten und zu vertreten, bedeutet, den hier ankommenden Menschen ihre Rechte auf soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entfaltung zu gewähren.

Die hier genannten Empfehlungen bieten für die weitere Arbeit vor Ort eine Grundlage für Verhandlungen mit der Kommune, dem Land oder dem Landkreis dafür, menschenwürdige Unterbringung zu verwirklichen und sich dabei an den Bedürfnissen der Menschen nach der Flucht zu orientieren.

Wir danken allen Mitarbeiter*innen in den flüchtlingspezifischen Einrichtungen und Diensten, den Kolleg*innen aus der Geschäftsstelle des Bundesverbandes und den beteiligten Landeskoordinatoren für ihre Mitarbeit an den vorliegenden AWO Positionen und Empfehlungen zur Unterbringung von Menschen nach der Flucht.

